

Dienstanweisung Energiesparen

(DA Energie 1)

Die durch den Krieg in der Ukraine ausgelöste aktuelle Krise in der Energieversorgung mit immensen Energiekostensteigerungen, der Reduzierung der Gasimporte und den dadurch eventuell zu erwartenden Energienotstand in der Winterzeit machen weitere Anstrengungen zur Energieeinsparung erforderlich.

Die Bundesregierung hat mit der „Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung“ (EnSikMaV) für die Herbst- und Winterzeit zwischen 01.09.2022 und dem 28.02.2023 kurzfristige Energiesparmaßnahmen verordnet, die auch in allen Gebäuden der Kirchen umzusetzen sind.

Die Maßnahmen beziehen sich auf die aktuelle Gesetzgebung (Stand August 2022) und können sich entsprechend der jeweils gegebenen Rahmenbedingungen verändern. Außerdem können natürlich weitere energiesparende Maßnahmen umgesetzt werden, sofern sich diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben z. B. des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bewegen und keine Schäden an Gebäuden zur Folge haben.

A Maßnahmen zur Einsparung von Energie

1. **Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen** in öffentlichen Nichtwohngebäuden (§ 5 EnSikuMaV):
Alle Flächen und Räume, die keine Arbeitsräume (Büros- Konferenzräume) sind, dürfen nicht beheizt werden.
Ausnahme: eine Beheizung ist zum Schutz der installierten Technik, dort gelagerter Gegenstände und Stoffe erforderlich oder um vor bauphysikalischen Schäden zu schützen.
2. **Höchsttemperatur für Arbeitsräume** (§ 6 EnSikuMaV):
 - Heizungen in **Büros und Konferenzräumen** werden nur während der Raumnutzung eingeschaltet. Die maximale Temperatur darf **max. 19°C** betragen. Eine Toleranz *nach unten* wird dem Dienstgeber vom Gesetzgeber zugestanden.
 - Beschäftigte, die aufgrund der niedrigen Temperatur in ihrer Gesundheit gefährdet sind, müssen dies durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nachweisen. Daraus muss ersichtlich sein, worauf die Temperatursensibilität zurückzuführen sein soll, damit der Dienstgeber individuelle Ausgleichsmaßnahmen schaffen kann.
 - Zusätzliche **Heizgeräte**, um die Büros zu erwärmen, **sind verboten** (§ 6 Abs. 2 EnSikuMaV).
 - Bürotüren sind geschlossen zu halten.
3. **Trinkwassererwärmungsanlagen** in öffentlichen Nichtwohngebäuden (§ 7 EnSikuMaV):
 - Auf das Bereitstellen von Warmwasser in Sanitärbereichen ist zu verzichten, soweit dies technisch möglich ist. Zum **Waschen der Hände** steht daher nur kaltes Wasser zur Verfügung. Boiler etc. sind auszuschalten.
 - Den Wasserdurchfluss bei **Wasserhähnen** zeitlich begrenzen, sofern dies möglich ist.
4. **Zusätzliche Energiesparmaßnahmen:**
 - Es gilt ein **Außenbeleuchtungsverbot** für Gebäude und Baudenkmäler, sofern eine Beleuchtung sicherheitstechnisch nicht notwendig ist.
 - **Beleuchtung in Gebäuden** vor allem in Fluren ist zu reduzieren (Licht nach Möglichkeit über Bewegungsmelder steuern), ohne die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen.
 - Auf **LED-Beleuchtung** umstellen, sofern noch nicht geschehen.

- **EDV-Geräte** am Arbeitsplatz bei Arbeitsende herunterfahren, sofern diese aus bestimmten Gründen nicht dauerhaft eingeschaltet sein müssen.
- **Bildschirme und Drucker** und andere Geräte ausschalten. Kein Stand-by-Betrieb!
- **Elektrische Geräte** (z. B. Kaffeemaschinen, Kühl- und Gefrierschränke die nicht frequentiert werden) sind vom Netz zu nehmen.
- Zum **Reinigen von Geschirr** benutzen Sie bitte die Spülmaschinen (falls vorhanden). Achten Sie hier bitte darauf, diese nur gefüllt laufen zu lassen und nutzen Sie das Eco-Programm, wenn ein solches vorhanden ist.

B Heizung von Kirchen, Kapellen, Pfarrheimen

Hinsichtlich des Heizens von Kirchen und Kapellen verweisen wir auf die von 18 Bistümern und Landeskirchen erstellten Handlungsempfehlungen zum „Verantwortungsbewußten Temperieren von Kirchen im Winter 2022/2023“ (siehe Anlage).

5. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die **Sakristeien** gelegt werden, in denen meist empfindliche Gegenstände (z. B. Paramente, Hostien, etc.) gelagert werden. Um eine Beschädigung durch Feuchtigkeit und Schimmel vorzubeugen, sollten diese an einen trockenen und beheizten Ort verbracht werden. Sollten Sie Fragen bzgl. wertvoller Ausstattung (Altäre, Figuren, Orgel, etc) haben, wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Bauamt.
Ggfls. kann mit Zustimmung der pfarrlichen Gremien die Gottesdienstordnung für die Winterzeit entsprechend verändert werden.
6. In der Heizperiode sollte nach Möglichkeit nur ein **Pfarrheim** pro Pfarrei bewirtschaftet und in den genutzten Räumen geheizt werden. (max. 19°C).
Alle weiteren Pfarrheime so minimal heizen (6° C), dass Frostschäden vermieden werden. Ein zeitweises Hochheizen und Benutzen einzelner Räume soll in der kalten Jahreszeit unbedingt unterbleiben, um einen erhöhten Feuchteintrag und dessen Folgen zu vermeiden.
Es ist eine regelmäßige Gebäudedurchsicht und Lüftung sicherzustellen, um Schäden jeder Art zu vermeiden. (mind. 1x pro Monat)
7. Der Verwaltungsrat trifft nach Beratung mit dem Pfarreirat die Entscheidung, welche Räume geheizt werden. Hierbei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - Ausreichende Größe für die regelmäßigen Gottesdienste und Veranstaltungen
 - Verhältnismäßig günstige Heizmöglichkeit je nach Energiequelle und Energiebedarf

Für Räume in Pfarrheimen wird die Bündelung der Nutzungszeiten an bestimmten Wochentagen angeregt.

Für außerordentlich gut besuchte Gottesdienste (z. B. Weihnachten) sowie besucherstarke Veranstaltungen im Pfarrheim kann der Verwaltungsrat in Abstimmung mit dem Pfarreirat Ausnahmeregelungen festlegen.

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 26. September 2022 in Kraft.

Speyer, 23. September 2022



Markus Magin
Generalvikar